

1960	Ausgegeben zu Bonn am 17. August 1960	Nr. 46
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
12. 8. 60	Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (HwGaStatG)	689
12. 8. 60	Gesetz zur vorläufigen Änderung des Gaststättengesetzes	690
4. 8. 60	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung	690
5. 8. 60	Erste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes	693
8. 8. 60	Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1960	695
9. 8. 60	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 25 Abs. 2 Satz 1 des Saarländischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes	695
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	696

Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (HwGaStatG)

Vom 12. August 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über die Geschäftstätigkeit und den Wirtschaftsprozess im Handwerk und im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe werden laufende Repräsentativ-Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebungen umfassen

1. eine Umsatz-Schnellstatistik in wichtigen Zweigen des Handwerks (Handwerksstatistik),
2. eine Umsatz-Schnellstatistik im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (Gaststättenstatistik).

§ 2

(1) Die Handwerksstatistik (§ 1 Nr. 1) erfaßt

1. vierteljährlich den Umsatz sowie die Zahl der Beschäftigten,
2. in den Jahren 1962 und 1965 für die Erhebungsjahre 1961 und 1964, in der Folge in Zeitabständen von 4 Jahren, die Wareneingänge und die Warenvorräte.

(2) Auskunftspflichtig sind die nach § 6 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebe.

(3) Die Handwerksstatistik wird bei höchstens 35 000 der in Absatz 2 bezeichneten Betriebe durchgeführt.

§ 3

(1) Die Gaststättenstatistik (§ 1 Nr. 2) erfaßt monatlich den Umsatz sowie die Zahl der Beschäftigten.

(2) Auskunftspflichtig sind die Unternehmen des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes. Bei Unternehmen mit mehreren Niederlassungen sind auch die einzelnen Niederlassungen auskunftspflichtig.

(3) Die Gaststättenstatistik wird bei höchstens 15 000 der in Absatz 2 bezeichneten Unternehmen durchgeführt.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. August 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Gesetz zur vorläufigen Änderung des Gaststättengesetzes

Vom 12. August 1960

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird wie folgt geändert:
§ 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes einer juristischen Person oder einem nichtrechtsfähigen

Verein erteilte Erlaubnis gilt ohne zeitliche Befristung.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. August 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung

Vom 4. August 1960

Auf Grund des § 16 Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 22. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 781) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des in § 16 Abs. 3 der Gewerbeordnung bezeichneten Ausschusses mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 der Gewerbeordnung bedarf die Errichtung folgender Anlagen, soweit sie gewerblichen Zwecken oder Zwecken des Bergwesens dienen oder sofern sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden:

1. Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe mit einer Leistung von 800 000 Kalorien und mehr pro Stunde; bilden mehrere Einzelfeuerungen eine gemeinsame Anlage oder führen mehrere Einzelfeuerungen zu einem

gemeinsamen Schornstein mit einem oder mehreren Zügen, so ist die Summe der Leistungen der Einzelfeuerungen maßgebend;

2. Anlagen zur Verwertung, Verbrennung oder zum biologischen Abbau von Müll oder ähnlichen Abfällen;
3. Anlagen zum Brennen oder zum Mahlen von Bauxit, Dolomit, Feldspat, Gips, Kalk, Kieselsäure, Magnesit, Pegmatitsand, Schamotte, Quarzit, Speckstein, Talkum und Zement; Ziegelöfen, Schotterwerke und Schlackenmühlen;
4. Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und rohen Nichteisenmetallen;
5. Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxyde), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) mineralischer Stoffe;
6. Anlagen zur Stahlerzeugung durch Frisch- oder Lichtbogenverfahren mit Ausnahme von Vakuum-Lichtbogen-Schmelzanlagen mit einem

- Fassungsvermögen von höchstens fünf Tonnen; Anlagen zur Feuerraffination von Nicht-eisenmetallen; Umschmelzanlagen für Nicht-eisenmetalle;
7. Gießereien, in denen das Schmelzgut durch unmittelbare Berührung mit der Flamme geschmolzen oder in denen flüssig bezogenes Schmelzgut in nichtmetallische Fertigformen abgegossen wird, ausgenommen Gießereien, in denen ausschließlich Feinguß hergestellt wird;
 8. Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten mit feuerverflüssigten Bädern;
 9. mechanisch angetriebene Hämmer aller Art einschließlich der Fallwerke, wenn die Schlagenergie des einzelnen Hammers oder Fallwerks 100 Meterkilogramm überschreitet;
 10. Anlagen, in denen Nägel, Niete, Muttern, Schrauben oder Stahlkugeln auf kaltem Wege durch Schlagen hergestellt werden;
 11. Anlagen zur Herstellung von Aluminium- und Magnesiumpulver;
 12. Fabriken, in denen Dampfkessel, Röhren oder Behälter aus Blech durch Vernieten hergestellt oder durch Hämmern bearbeitet werden;
 13. Anlagen, in denen Schiffskörper aus Metall erbaut oder durch Hämmern bearbeitet werden; Anlagen, in denen Stahlbaukonstruktionen durch Vernieten hergestellt werden;
 14. Prüfstände für Verbrennungsmotoren und Verbrennungsturbinen mit mehr als 400 PS Leistung; Prüfstände für Luftschrauben und Rückstoßantriebe;
 15. Fabriken, in denen die Ausgangsstoffe chemischen Umwandlungen unterworfen werden (chemische Fabriken), ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe; zu den chemischen Fabriken im Sinne dieser Verordnung gehören insbesondere Fabrikationsanlagen
 - a) zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien, wie Säuren, Basen, Salzen,
 - b) zur Herstellung von Metallen und Nichtmetallen, auch mit Hilfe elektrischer Energie,
 - c) zur Herstellung von Korund und Karbid,
 - d) zur Herstellung von Halogenen und Halogenerzeugnissen sowie Schwefel und Schwefelerzeugnissen,
 - e) zur Herstellung von phosphor- und stickstoffhaltigen Düngemitteln,
 - f) zur Herstellung von unter Druck gelöstem Azetylen (Dissousgasfabriken),
 - g) zur Herstellung von organischen Grundchemikalien und Lösemitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Azetate, Äther,
 - h) zur Herstellung von Kunststoffen einschließlich Chemiefasern,
 - i) zur Herstellung von Zellhorn,
 - k) zur Herstellung von Kunstharzen,
 - l) zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen,
 - m) zur Herstellung von synthetischem Kautschuk,
 - n) zum Regenerieren von Gummi unter Verwendung von Chemikalien,
 - o) zur Herstellung von Teerfarben und Teerfarbenzwischenprodukten,
 - p) zum Seifensieden,
 - q) zur Reinigung von rohem Tallöl und rohem Sulfatterpentinöl;
 16. Kalifabriken;
 17. Firnissiedereien, Harzschmelzen und Anlagen zur Herstellung von Lacken unter Erwärmung;
 18. Anlagen zur Herstellung von Rohfilmen aus Zellhorn;
 19. Zellhornfilmwäschereien mit Ausnahme der Filmentregnungsanstalten;
 20. Anlagen zur Herstellung von Kunstleder oder ähnlichen Kunststoffen mittels Zellhorn- oder Nitrozelluloselösung;
 21. Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, ausgenommen Anlagen zur unterirdischen Gasspeicherung;
 22. Anlagen zur Herstellung, Gewinnung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Vernichtung von Explosivstoffen; hierzu gehören insbesondere: Anlagen zur Herstellung von Sprengstoffen, Schießmitteln, Treibmitteln, Zündmitteln (einschließlich elektrischer Zünder mit Zündpillen) und pyrotechnischen Erzeugnissen, Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition und sonstigen Sprengkörpern; ausgenommen sind Anlagen zur Herstellung von Sicherheitszündhölzern;
 23. öffentliche Schlachthöfe und Schlachthäuser von Fleischwarenfabriken, ausgenommen Schlachthäuser für Geflügel;
 24. Tierkörperbeseitigungsanstalten; Anlagen zur Aufarbeitung und zur Lagerung von Knochen, Tierhaaren, Hörnern, Klauen oder sonstigen tierischen Abfällen;
 25. Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl; Garnelendarren (Krabbendarren) und Kochereien für Futterkrabben;
 26. Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von tierischen Därmen, Darmentschleimereien, ausgenommen Darmsortierungsanlagen, in denen bereits gereinigte, entschleimte und gesalzene Därme auf Dichtigkeit geprüft, nach Länge und Weite sortiert und verpackt werden;
 27. Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute und Tierfelle;
 28. Gerbereien für Häute und Felle;
 29. Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim und Knochenleim;

- | | |
|---|--|
| <p>30. Talgschmelzen mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenem Roh- talg zu Speisezwecken in handwerklich be- triebenen Schlachtereien und Fleischereien;</p> <p>31. Anlagen zur Gewinnung von Wolle aus Textilabfällen durch Karbonisieren;</p> <p>32. Flachs- und Hanfrösten mit Ausnahme der Tau- und Wiesenrösten;</p> <p>33. Anlagen zum Bleichen von Garnen und Ge- weben unter Verwendung von alkalischen Stoffen und von Chlor;</p> <p>34. Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh und ähnlichen Faserstoffen;</p> <p>35. Hopfen-Schwefeldarren;</p> <p>36. Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren;</p> <p>37. Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl und Erdölerzeugnissen;</p> <p>38. Anlagen über Tage zur Gewinnung von Öl aus Schiefer und anderen Gesteinen sowie Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbei- tung solcher Öle;</p> <p>39. Anlagen zur Gewinnung von Koks oder Teer aus Steinkohle, Braunkohle, Holz oder Torf sowie Anlagen zur Gewinnung von Koks aus Pech (Kokereien und Schwelereien);</p> <p>40. Asphaltmelzen, Asphaltkochereien, Pech- siedereien und Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe einschließlich Teersplittanlagen;</p> <p>41. Fabriken zur Herstellung von Briketts aus Stein- oder Braunkohle;</p> <p>42. Anlagen zur Herstellung von Kohle- oder Graphitelektroden oder ähnlichen Erzeug- nissen;</p> <p>43. Anlagen zur Herstellung von Kohleanzündern unter Verwendung von Naphtalin, Anthracen oder ähnlichen Stoffen;</p> | <p>44. Anlagen zur Herstellung von Teerdachpappen und Teerdachfilzen;</p> <p>45. Anlagen zum Tränken von Holz mit erhitzten Teerölen;</p> <p>46. Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbei- tung von Teer oder Teererzeugnissen und von Teer- oder Gaswasser;</p> <p>47. Anlagen zur Herstellung von geschweltem Kork;</p> <p>48. Anlagen zur Herstellung von Firnis-(Wachs) tuch, von Lack- und Öltuch sowie von Firnis-, Lack- und Ölpapier; Linoleumfabriken;</p> <p>49. Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Me- tallen unter Verwendung von Flußsäure;</p> <p>50. Anlagen zur Gewinnung von Ruß;</p> <p>51. Anlagen zur Herstellung von Glas; Anlagen zum Säurepolieren von Glas und Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure;</p> <p>52. Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, aus- genommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirt- schaftlichen Betrieb mittels Kaltluft.</p> |
|---|--|

§ 2

§ 1 gilt nicht für ortsveränderliche Anlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes- gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Ver- kündigung in Kraft.

Bonn, den 4. August 1960

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

**Erste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 5. August 1960

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes — BEG — in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 562) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile
des Bundes und der Länder im Rechnungsjahr 1956**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1956 betragen

in den Ländern außer Berlin	853 787 000 DM
in Berlin	303 359 000 DM
insgesamt	1 157 146 000 DM.

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt

in den Ländern außer Berlin	426 894 000 DM
in Berlin	182 015 000 DM
insgesamt	608 909 000 DM.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen

in Baden-Württemberg	71 775 000 DM
in Bayern	91 723 000 DM
in Berlin	45 504 000 DM
in Bremen	6 410 000 DM
in Hamburg	17 560 000 DM
in Hessen	45 573 000 DM
in Niedersachsen	65 213 000 DM
in Nordrhein-Westfalen	149 024 000 DM
in Rheinland-Pfalz	32 795 000 DM
in Schleswig-Holstein	22 660 000 DM

insgesamt 548 237 000 DM.

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Bayern	36 443 000 DM
Berlin	257 855 000 DM
Bremen	4 834 000 DM
Hamburg	30 879 000 DM
Hessen	118 678 000 DM
Nordrhein-Westfalen	111 031 000 DM
Rheinland-Pfalz	70 408 000 DM
insgesamt	630 128 000 DM.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	10 795 000 DM
Niedersachsen	711 000 DM
Schleswig-Holstein	9 713 000 DM
insgesamt	21 219 000 DM.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die in der vorläufigen Abrechnung der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile
des Bundes und der Länder im Rechnungsjahr 1957**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1957 betragen

in den Ländern außer Berlin	1 175 180 000 DM
in Berlin	456 345 000 DM
insgesamt	1 631 525 000 DM.

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt

in den Ländern außer Berlin	587 590 000 DM
in Berlin	273 807 000 DM
insgesamt	861 397 000 DM.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen

in Baden-Württemberg	100 779 000 DM
in Bayern	127 127 000 DM
in Berlin	68 452 000 DM
in Bremen	9 128 000 DM
in Hamburg	24 578 000 DM
in Hessen	63 558 000 DM
in Niedersachsen	89 970 000 DM
in Nordrhein-Westfalen	209 417 000 DM
in Rheinland-Pfalz	45 765 000 DM
in Schleswig-Holstein	31 354 000 DM

insgesamt 770 128 000 DM.

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Bayern	51 367 000 DM
Berlin	387 893 000 DM
Bremen	2 867 000 DM
Hamburg	29 267 000 DM
Hessen	89 015 000 DM
Niedersachsen	21 221 000 DM
Nordrhein-Westfalen	173 513 000 DM
Rheinland-Pfalz	154 139 000 DM
insgesamt	909 282 000 DM.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	29 292 000 DM
Schleswig-Holstein	18 593 000 DM
insgesamt	47 885 000 DM.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die in der vorläufigen Abrechnung der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 3

Bemessung der vorläufigen Erstattungen und Abführungen ab 1. April 1958

(1) Die für die Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes zuständigen Landesbehörden teilen dem Bundesminister der Finanzen die nach dem

Bundesentschädigungsgesetz monatlich geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) bis zum 15. des folgenden Monats mit. Der Bundesminister der Finanzen stellt unmittelbar nach Eingang dieser Mitteilungen die Höhe der vom Bund zu erstattenden Beträge und die Höhe der von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge fest und erteilt der Bundeshauptkasse entsprechende Auszahlungs- und Annahmearordnungen. Die von einzelnen Ländern abzuführenden Beträge sind 14 Tage nach ihrer Feststellung durch den Bundesminister der Finanzen fällig.

(2) Solange für die monatlichen Abrechnungen nach Absatz 1 die Einwohnerzahlen des für die Lastenverteilung gesetzlich vorgeschriebenen Stichtages noch nicht vorliegen, wird die Abrechnung mit den vom Statistischen Bundesamt zuletzt festgestellten Einwohnerzahlen der Länder durchgeführt.

§ 4

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung, im Saarland am 1. April 1961, in Kraft.

Bonn, den 5. August 1960

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Prof. Dr. Hettlage

**Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts
nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1960**

Vom 8. August 1960

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Im Rechnungsjahr 1960 (vom 1. April bis 31. Dezember 1960) werden auf Grund des Stellenvorbehalts für Inhaber des Zulassungsscheins Stellen nicht in Anspruch genommen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Bonn, den 8. August 1960

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Anders

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 25 Abs. 2 Satz 1 des Saarländischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1960 — 2 BvR 373/60 — 2 BvR 422/60 — in dem Verfahren über Verfassungsbeschwerden wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297) der nachfolgende Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 25 Absatz 2 Satz 1 des Saarländischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (Kommunalwahlgesetz — KWG —) vom 9. Februar 1960 (Amtsblatt S. 101) verletzt das Grundrecht des Artikels 3 des Grundgesetzes und ist daher nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 9. August 1960

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Roemer

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1960/61 Vom 2. August 1960	148	4. 8. 60	5. 8. 60
Verordnung der Oberfinanzdirektion Bremen über die Bestimmung von Zollungsplätzen außerhalb der Seezollhäfen im Oberfinanzbezirk Bremen Vom 20. Juli 1960	149	5. 8. 60	6. 8. 60
Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Aurich über den Umschlag von leicht entzündlichen Flüssigkeiten auf der Ems Vom 1. August 1960	149	5. 8. 60	6. 8. 60
Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Aurich über den Umschlag von leicht entzündlichen Flüssigkeiten auf der Jade Vom 1. August 1960	149	5. 8. 60	6. 8. 60
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster für die Schifffahrt auf dem Dortmund-Ems-Kanal über die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit in den alten Fahrten bei Olfen und bei Hilstrup Vom 28. Juli 1960	151	9. 8. 60	15. 8. 60
Verordnung TS Nr. 6/60 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen Vom 5. August 1960	152	10. 8. 60	15. 8. 60
Verordnung über die Durchführung einer Eisen- und Stahlstatistik Vom 4. August 1960	154	12. 8. 60	1. 10. 60
Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über den Umschlag von leicht entzündlichen Flüssigkeiten auf der Reede querab der Insel Neuwerk Vom 9. August 1960	154	12. 8. 60	15. 8. 60

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.